



Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung

Ein Angebot des Gesundheitsamtes in Ihrer Kindertageseinrichtung

Zum Hintergrund

Die Kinder- und Jugendzahnklinik (KJZK) des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kind einmal jährlich eine kostenlose zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in der Kindertageseinrichtung an. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG). Diese Untersuchungen sind für Ihr Kind freiwillig und bedürfen aufgrund von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Ihrer schriftlichen Einwilligung. Die Vorsorgeuntersuchung ist eine wichtige Ergänzung zur Untersuchung beim Hauszahnarzt, denn die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter (nicht mehr personengebundener), zusammengefasster Form auf Landesebene jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ausgewertet. Sie dienen in Ihrer Gesamtheit damit der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit der Bevölkerung. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für bedarfsgerechte Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Der gesetzliche Auftrag dazu findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SächsGDG.

Auf das einzelne Kind bezogen tragen Vorsorgeuntersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen bei. Im Bereich der Mundgesundheit dienen sie der Feststellung von Karies und Zahnbetterkrankungen, der Erfassung der Mundhygiene und der Überwachung der Gebissentwicklung. Sie werden als zahnmedizinische Untersuchung durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zahnärztliche Maßnahmen angezeigt sind, wird in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht. Die Befundübermittlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt im verschlossenen Briefumschlag, der durch die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung ausgehändigt wird. Falls eine andere Form der Übermittlung gewünscht wird, sollte das am Tag der Untersuchung mitgeteilt werden.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Während der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Daten Ihres Kindes, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, von Dritten mitgehört werden. Dies können Kinder und/oder Erzieher/-innen der Einrichtung Ihres Kindes sein, da die Kinder bewusst gruppenweise in den Raum gebeten und untersucht werden. Durch die Anwesenheit vertrauter Personen fühlt Ihr Kind sich sicher und geborgen und kann seine evtl. vorhandene Angst abbauen. Darüber hinaus besteht durch enge Kooperationen der KJZK mit verschiedenen Institutionen und dem Universitätsklinikum Dresden die Möglichkeit, dass Hospitanten, die sich ihrerseits im Vorfeld schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben, der Untersuchung beiwohnen. Wir bitten Sie, die Zahnärztin/den Zahnarzt der KJZK gegenüber den o. g. Personen von ihrer/seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich meine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht persönlich, sachlich oder inhaltlich nicht beschränke, soweit sie zur Erfüllung des Zwecks benötigt wird.
- ich meine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird hiermit erklärt:

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte
(Im Falle der Unterschrift lediglich eines Personensorgeberechtigten erklärt dieser, entweder über das alleinige Personensorgerecht zu verfügen oder vom anderen Personensorgeberechtigten zur Abgabe dieser Schweigepflichtsentbindung bevollmächtigt zu sein.)

Einwilligung

Hiermit willige ich

- in die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen meines Kindes in der Kindertageseinrichtung ein.
- in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines Kindes zum Zwecke der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung in der Kindertageseinrichtung auf Grundlage von Art. 9 (2) Buchstabe a EU-DSGVO ein.
- in die Speicherung des Untersuchungsbefundes auf Datenträgern und Verarbeitung für die nachfolgenden Untersuchungen meines Kindes ein.

Hinweis auf die Betroffenenrechte

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich das Recht habe, meine freiwillige Einwilligung in die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und die damit verbundene Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines Kindes zu verweigern und dass mir aus einer Verweigerung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Ich kann meine Einwilligung beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen Dritten nicht stattfindet.
- die mit der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung im Zusammenhang stehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.
- mir folgende Betroffenenrechte im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten meines Kindes zustehen: Auskunftsrecht (Art. 15 EU-DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO), Recht auf Löschung/Vergessenwerden (Art. 17 EU-DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO), Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2 EU-DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO).
- der behördliche Datenschutzbeauftragte erreichbar unter Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, datenschutzbeauftragter@dresden.de ist.

Name/Stempel der Einrichtung	Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
------------------------------	--------------------------	-------------------------

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte
(Im Falle der Unterschrift lediglich eines Personensorgeberechtigten erklärt dieser, entweder über das alleinige Personensorgerecht zu verfügen oder vom anderen Personensorgeberechtigten zur Abgabe dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung bevollmächtigt zu sein.)